

Liebe Eltern und liebe Schüler,

grundsätzlich ist jeder Schüler verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten. Diese Grundlage bildet §1 der Schulbesuchsverordnung.

Ablauf und Umgang bei Fehlzeiten / Entschuldigungen an der Eichwald-Realschule Sachsenheim:

1. Ist Ihr Kind so krank, dass Sie sich morgens entscheiden, es zu Hause zu lassen?

Dann geben Sie bitte **zwischen 7.30 Uhr und 7.50 Uhr telefonisch im Sekretariat** unter der Nummer 07147/9604-200 mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer Bescheid.

Alternativ auch per Fax unter 07147/9604-210 oder E-Mail: sekretariat@realschule-sachsenheim.de.

2. **Innerhalb von drei Tagen** muss eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Entschuldigung unter Angabe der Gründe spätestens vorliegen (Fehltag gilt als erster Tag – siehe Beispiel).

Diese wird ausschließlich vom Klassenlehrer akzeptiert.

Fachlehrer nehmen Entschuldigungen nicht an.

Anrufe und E-Mails ersetzen die schriftliche Entschuldigung nicht.

Beispiel:

Tag der Verhinderung:	Entschuldigung spätestens am:
Kind ist am Montag krank	Mittwoch
Kind ist am Donnerstag krank	Montag
Kind ist am Freitag vor einem Ferienabschnitt krank	Dienstag nach den Ferien

3. Die Entschuldigung können Sie entweder persönlich beim Klassenlehrer oder im Sekretariat abgeben, per Post schicken oder einem Klassenkameraden mit in die Schule geben. Bitte keine Entschuldigungen in die Postfächer der Lehrer legen.

Nutzen Sie dazu **unbedingt unser vorgefertigtes Formular**. Sie finden das Formular auf unserer Homepage unter Service/downloads. Bestätigungen/Atteste vom Arzt legen Sie als Anlage der Entschuldigung bei.

4. Entschuldigungen, die zweifelhaft, ohne erkennbares Datum, von Schülern selbst geschrieben oder auf einem „Fresszettel“ abgegeben werden, können nicht akzeptiert werden.

Bitte beachten Sie, dass wir auch eine schriftliche Entschuldigung benötigen, falls Ihr Kind sich während der Unterrichtszeit akut nicht wohl fühlt und nach Hause entlassen wird.

WICHTIG:

Verspätungen durch Bus & Bahn oder durch Verschlafen etc. müssen am gleichen Tag entschuldigt werden. Ansonsten werden Verspätungen als unentschuldigte Fehltage gewertet. Bitte achten Sie auf eine fristgerechte Abgabe, da ein angekündigter Leistungsnachweis (Klassenarbeit, GFS, Referat, Fachinterne Prüfung, etc.) ohne **ausreichende und fristgerechte Entschuldigung mit der Note „6“ bewertet werden muss** (vgl. §8 Abs. 5 NVO).



Besondere Bedingungen:

1. Bei häufigen Fehlzeiten nimmt der Klassenlehrer Kontakt zu Ihnen auf und klärt gemeinsam mit Ihnen die weitere Vorgehensweise.
2. Häufige Fehlzeiten, besonders unentschuldigte Fehlzeiten, werden im Zeugnis vermerkt. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz.
3. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
4. Es ist aus pädagogischer Sicht, d.h. im Interesse der Erziehung Ihres Kindes, nicht sinnvoll ein „Schulschwänzen“ zu verheimlichen bzw. zu entschuldigen.
Dementsprechend wurde im Schulgesetz §2 festgelegt:

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der „Teilnahmepflicht gemäß §1 der Schulbesuchsverordnung nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

5. **„Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern nicht dafür sorgt, dass der oder die Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
Die Entschuldigungspflicht liegt immer bei den Erziehungsberechtigten.“

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (vgl. §92 SchG)

6. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist aus unterschiedlichen Gründen möglich. Beurlaubungsanträge sind eine Woche vorher schriftlich an die Klassen- oder an die Schulleitung zu richten.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien gilt ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot.